

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 6. April 1961

21. Stück

- 90.** Verordnung: Neufestsetzung der Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg.
- 91.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 4/1961 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung des Artikels 3 Absatz 2 und des Anhanges G Absatz 4 des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Freihandelsassoziation.
- 92.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften.
- 93.** Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.
- 94.** Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches der Konvention über den Zollwert von Waren.
- 95.** Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife samt Berichtigungsprotokoll.

90. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 17. März 1961, mit der die Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg neu festgesetzt werden.

Auf Grund des Art. X § 10 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, und des Art. IV § 10 des Gesetzes vom 1. März 1900, RGBl. Nr. 44, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren der Legalisatoren für die Beglaubigung einer Unterschrift werden festgesetzt

- | | |
|--|-------|
| a) bei einem Wert
bis zu 1000 S mit | 1 S, |
| b) bei einem Wert
über 1000 S bis 10.000 S mit | 5 S, |
| c) bei einem Wert
über 10.000 S bis 100.000 S mit | 10 S, |
| d) bei einem Wert
über 100.000 S mit | 20 S, |
| e) bei unbestimmtem Wert mit | 8 S. |

(2) Die Bemessungsgrundlage ist jene der Gerichtsgebühren für gerichtliche Beglaubigungen

(TP. 13 a Z. 1 in Verbindung mit TP. 1 a und § 13 GJGebGes., BGBl. Nr. 75/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1952).

(3) Sind auf einer Urkunde die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu beglaubigen, so beträgt die Legalisatorgebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift die Hälfte der gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

(4) In geringfügigen Grundbuchsachen (§ 34 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39) mit einem Wert bis zu 133'33 S hat die Entrichtung der Legalisatorgebühren zu entfallen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Oktober 1948, BGBl. Nr. 228, womit die Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg neu festgesetzt werden, wird aufgehoben.

Broda

91. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. März 1961, mit der der Beschluß Nr. 4/1961 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung des Artikels 3 Absatz 2 und des Anhangs G Absatz 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 18/1961) verlautbart wird.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 4/61
17th February, 1961
Distribution A. 3

**DECISION OF THE COUNCIL No. 4
OF 1961**

(Adopted by the Council at its 6th Meeting
on 14th—16th February, 1961)

**AMENDMENT OF PARAGRAPH 2 OF AR-
TICLE 3 AND OF PARAGRAPH 4 OF
ANNEX G TO THE CONVENTION**

THE COUNCIL,

Having regard to paragraph 5 of Article 3 of
the Convention,

Having considered the note by the Secretary-
General (EFTA 20/61),

DECIDES:

1. The date 1st January, 1962 (1^{er} janvier 1962) in paragraph 2 (a) of Article 3 of the Convention shall be amended to 1st July, 1961 (1^{er} juillet 1961).
2. The date 1st January, 1965 (1^{er} janvier 1965) in paragraph 4 (a) of Annex G to the Convention shall be amended to 1st January, 1963 (1^{er} janvier 1963).
3. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

(Übersetzung)

EUROPAISCHE
FREIHANDELSASSOZIATION

EFTA/DC 4/61
17. Februar 1961

BESCHLUSS DES RATES Nr. 4/1961

(Vom Rat in seiner 6. Sitzung vom 14. bis
16. Februar 1961 gefaßt)

**ABÄNDERUNG DES ARTIKELS 3 ABSATZ 2
UND DES ANHANGES G ABSATZ 4 DES
ÜBEREINKOMMENS ZUR ERRICHTUNG
DER EUROPÄISCHEN FREIHANDELS-
ASSOZIATION**

DER RAT hat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Überein-
kommens und unter Berücksichtigung der Note
des Generalsekretärs (EFTA 20/61),

BESCHLOSSEN:

1. Das Datum 1. Jänner 1962 in Artikel 3 Absatz 2 (a) des Übereinkommens wird auf 1. Juli 1961 abgeändert.
2. Das Datum 1. Jänner 1965 in Anhang G Absatz 4 (a) des Übereinkommens wird auf 1. Jänner 1963 abgeändert.
3. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

Raab

92. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. März 1961 über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Übereinkommens zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften.

Seit der letzten Kundmachung des Geltungsbereiches, BGBl. Nr. 135/1959, haben nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen die Niederlande die Anwendung des Übereinkommens zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften vom 26. Juni 1936, in der Fassung des Protokolls vom

11. Dezember 1946, BGBl. Nr. 178/1950, auf die Niederländischen Antillen bekanntgegeben.

Raab

93. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1961 über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.

Seit der letzten Kundmachung des Geltungsbereiches, BGBl. Nr. 67/1960, sind nach Mitteilungen der Belgischen Botschaft in Wien fol-

gende weitere Staaten dem Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, BGBl. Nr. 165/1955, beigetreten:

Jugoslawien, Libanon und Sudan.

Raab

94. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1961 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Konvention über den Zollwert von Waren.

Nach einer Mitteilung der Belgischen Botschaft in Wien hat Schweden die Konvention über den Zollwert von Waren, BGBl. Nr. 225/1955, ratifiziert.

Raab

95. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1961 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Konvention über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife samt Berichtigungsprotokoll.

Nach Mitteilungen der Belgischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten die Konvention über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife samt Berichtigungsprotokoll, BGBl. Nr. 103/1960, ratifiziert:

Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Portugal.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.